



Schöneck, den 16.09.2019

## Änderungsantrag zu TOP4 der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Verkehr, Energie und Klimaschutz am Mittwoch, den 18.09.2018

### „Erlass einer neuen Stellplatzsatzung“

#### Beschlussvorschlag:

Die Vorlage wird folgendermaßen geändert (Gliederungshinweise *kursiv*, Streichungen **durchgestrichen**, Ergänzungen in **Fettschrift**):

- I. §2 Abs. 1 S 3  
Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 ~~S.1 i.V. mit S.4 HBO~~ bleibt unberührt.
- II. § 4 Abs. 1  
Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze, **barrierefreien Stellplätze und Fahrradabstellplätze** bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- III. § 4 Abs. 6  
Auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf  
a) durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, städtebaulicher Vertrag, **Carsharing-Angebot**) verringert wird.  
b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen zu Wohnzwecken.
- IV. § 5  
Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S.1 und 2 HBO **bleibt unberührt. wird ausgeschlossen.**
- V. §6 Abs. 4  
Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. **Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von weniger als 20 Stellplätzen muss eine solche Einrichtung mit einer Stromzuleitung oder leicht nachrüstbaren Leerrohren zumindest vorbereitet werden.** Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.